

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Parkieren Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Parkieren Winterthur

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 9 der Verordnung Parkieren Winterthur wird folgende Gewinnentnahme festgelegt:

- Für das Jahr 2022 zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur 100 % des Betriebsgewinns.

Weisung:

1 Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat per 1. Januar 2022 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen (vgl. Verordnung Parkieren Winterthur). Die Vergütung ist demnach vom Grossen Gemeinderat festzulegen.

Die Gewinnentnahme für das Jahr 2021 ist in der Übergangsbestimmung in Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung Parkieren Winterthur bereits verankert. Aus diesem Grund wird mittels vorliegender Weisung nur die Gewinnentnahme für das Jahr 2022 beschlossen. Die Ermittlung der Gewinnentnahme aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb erfolgt dabei auf Basis des für 2022 budgetierten Betriebsgewinns.

Der Grosse Gemeinderat beschliesst mit dem Budget den prozentualen Entnahmesatz und hat in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Möglichkeit, die Gewinnentnahme zu reduzieren bzw. ganz auszusetzen. Im obliegt es, ob der maximale Betriebsgewinn in den steuerfinanzierten Haushalt überführt wird oder ob mit einem geringeren Entnahmesatz eine Äufnung der Reserve vorgenommen wird. Die Reserveentnahme wird ebenso vom Grossen Gemeinderat für das Budgetjahr festgelegt.

2 Bestimmung der Vergütungsansätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 9 der Verordnung Parkieren Winterthur vom 1. Januar 2022 ermächtigt den Grossen Gemeinderat zur Gewinnentnahme. Mit der Übergangsbestimmung in Art. 11 der genannten Verordnung wird der Grosse Gemeinderat zudem legitimiert, jährlich eine Reserveentnahme zu beschliessen. Die Übergangsbestimmung ist zeitlich bis zum 31.12.2033 begrenzt (Art. 11 Abs. 1 lit. a) und erlaubt eine maximale jährliche Reserveentnahme von 2 Millionen Franken (Art. 11 Abs. 1).

2.2 Gewinnentnahme 2021 und 2022

Die Betriebsgewinne bewegten sich in den vergangenen Jahren zwischen knapp 1,3 und 2 Mio. Franken:

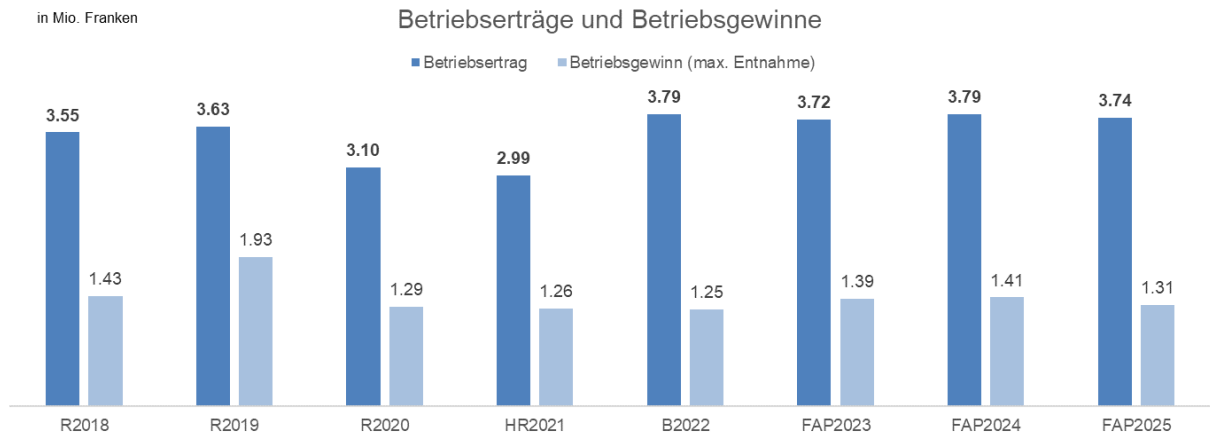


Abbildung 1 - Betriebserträge und Betriebsgewinne

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Parkieren Winterthur budgetierte für das Jahr 2021 einen Betriebsgewinn von 1,88 Millionen Franken. Aufgrund der in der aktuellen Hochrechnung 2021 erwarteten, corona-bedingten Mindereinnahmen per Ende Geschäftsjahr, wird der Betriebsgewinn tiefer ausfallen und voraussichtlich rund 1,26 Millionen Franken betragen. Im Jahr 2022 wird mit einem Betriebsgewinn von 1,25 Millionen Franken gerechnet. Aufgrund des weiterhin überdotierten Bestands an Betriebsreserven von 20.47 Millionen Franken (Stand 31.12.2020) ist für das Budgetjahr 2022 eine vollständige Gewinnentnahme (100 Prozent) angemessen. Mit der maximalen Entnahme wird die Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs nicht weiter geöffnet und der Bestand verbleibt auf dem aktuellen Wert bestehen (vgl. Abbildung 2).

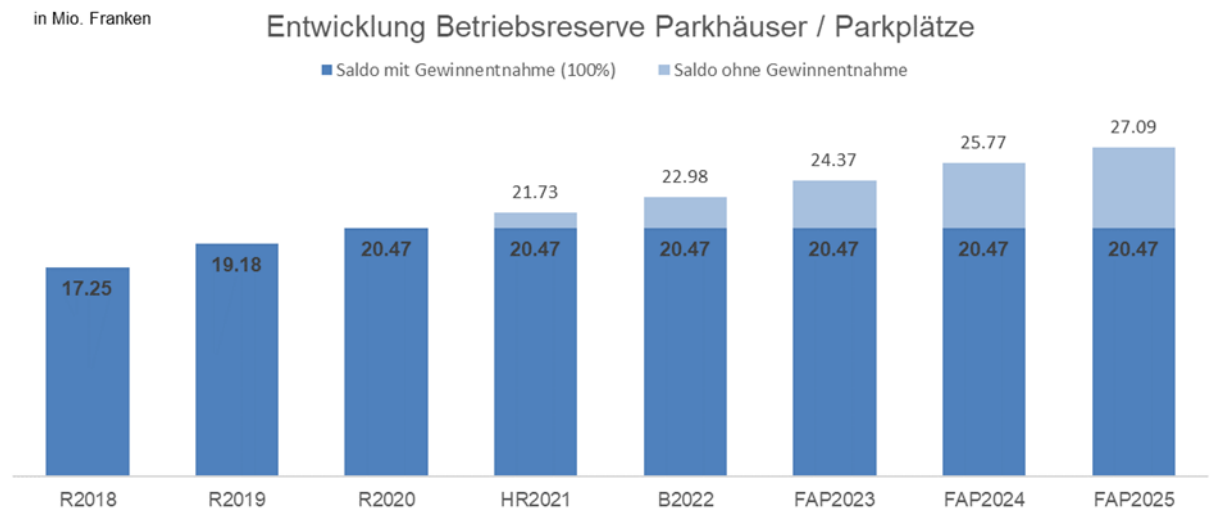


Abbildung 2 - erwartete Entwicklung Betriebsreserve mit und ohne Gewinnentnahme

Vergütungsansätze Gewinnentnahme

Eine weitere Reservezuweisung der Betriebsgewinne ist aufgrund des bereits sehr hohen Reservebestands nicht angezeigt, weshalb der folgende Vergütungsansatz des Betriebsgewinns 2022 festgelegt werden kann:

	2022
Anteil Betriebsgewinn zur Vergütung in den steuerfinanzierten Haushalt	100%

2.3 Reserveentnahme

Die Betriebsreserve ist per Ende 2020 auf knapp 20,5 Millionen Franken angewachsen und übertrifft somit die Erfordernisse einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung bei Weitem. Die in der Übergangsbestimmung der Verordnung betreffend Parkieranlagen verankerte Möglichkeit der Reserveentnahme verschafft der Stadt Winterthur den Spielraum, auch ohne Zweckbindung, umweltschonende Mobilitätsformen zu fördern bzw. andere wichtige Massnahmen des Energie- und Klimakonzepts 2050 umzusetzen. Da die Kosten dieser Massnahmen zum grossen Teil erst ab dem Finanzplanjahr 2023 anfallen werden, wird für das Jahr 2022 auf eine Reserveentnahme verzichtet.

3 Voraussichtliche Vergütungsbeträge

Die Gesamtvergütung für das Jahr 2022 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungsätzen und dem budgetierten Betriebsgewinn, voraussichtlich 1,25 Millionen Franken.

Die effektive Höhe der Gewinnentnahme wird am Jahresende 2022, basierend auf den effektiven Betriebsgewinnen und den vom Grossen Gemeinderat festgelegten Prozentsätzen festgelegt und kann somit von den obgenannten Beträgen abweichen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon